

## **Arbeitskreis „Bankenaufsicht“**

Protokoll der 1. Sitzung am 30.05.2007 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Hause des DSGV in Berlin

Anlage 1: Empfehlungen des Fachgremiums OpRisk

Anlage 2: Empfehlungen des Fachgremiums ABS

### **Vorsitz:**

**Herr Güldner**      **BaFin**  
**Herr Vollbracht**   **Deutsche Bundesbank**

### **Teilnehmer:**

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Herr Altenbäumker     | Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V. |
| Herr Baum             | Deutsche Bundesbank                                |
| Herr Denk             | Deutsche Bundesbank                                |
| Herr Dr. Dietz        | BaFin  |
| Herr Erlebach         | Commerzbank AG                                     |
| Herr Dr. Follak       | Hypo Real Estate Bank International AG             |
| Herr Dr. Funkel       | BaFin  |
| Herr Dr. Hannemann    | Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands     |
| Herr Dr. Gebhard      | BaFin  |
| Herr Dr. Goebel       | Deutscher Sparkassen- und Giroverband              |
| Herr Güldner          | BaFin  |
| Herr Gutmann          | BaFin  |
| Herr Dr. Kaltenhauser | Landesbank Hessen-Thüringen                        |
| Herr Dr. Kebbel       | Eurohypo AG  |
| Herr von Kenne        | Bundesverband deutscher Banken                     |
| Frau Kienesberger     | Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.            |
| Herr Konesny          | Deutscher Sparkassen- und Giroverband              |
| Herr Link             | BaFin  |
| Herr Dr. Luxenburger  | Deutsche Bank AG                                   |
| Herr Dr. Marburger    | Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.            |
| Herr Dr. Mielk        | Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V. |
| Frau Pluto            | Deutsche Bundesbank                                |
| Herr Schmitz          | Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank           |
| Herr Schreiter        | Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank               |
| Herr Stein            | Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands     |
| Herr Tölle            | Ostsächsische Sparkasse Dresden                    |
| Herr Vollbracht       | Deutsche Bundesbank                                |
| Herr Webers           | WestLB AG  |
| Herr Weirauch         | Deutsche Bundesbank                                |

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Arbeitskreis Bankenaufsicht, Rolle und Änderungen bei Fachgremien

TOP 2 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien

TOP 3 Verschiedenes

### **TOP 0 Begrüßung**

Herr Güldner begrüßt die Teilnehmer und bedankt sich bei Herrn Konesny für die Einladung nach Berlin in die Räume des DSGV. Anschließend stellt er die Tagesordnung vor, die ohne Ergänzungswünsche gebilligt wird. Zu dem vor der Sitzung verschickten Protokoll der letzten Sitzung des AK Basel II gibt es keine Anmerkungen.

Anschließend werden seitens der Teilnehmer verschiedene Punkte aufgeworfen und innerhalb des Arbeitskreises diskutiert, die eigentlich in den Bereich Verschiedenes fallen. Sie sind unter diesem Punkt am Ende des Protokolls aufgeführt.

### **TOP 1 Arbeitskreis Bankenaufsicht, Rolle und Änderungen bei Fachgremien**

Herr Güldner erinnert noch einmal an die Aufgabe des neuen Arbeitskreises Bankenaufsicht. Diese bestehe hauptsächlich im Aussprechen von Empfehlungen bezüglich der Auslegung von Rechtsvorschriften. Zusätzlich dient der AK dem Informationsaustausch zu Fragestellungen, die aus neuen regulatorischen Vorhaben auf internationaler Ebene resultieren. Eine Einbeziehung von Fachspezialisten im AK erfolgt primär auf Ebene der Fachgremien. Unter dem Dach des AK werden künftig folgende Fachgremien agieren:

- FG Kredit
- FG ABS
- FG OpRisk
- FG MaRisk
- FG Offenlegung
- FG Eigenmittel

Angesichts der momentan wenigen anstehenden Fragen in Sachen Offenlegung trifft sich das FG Offenlegung gegenwärtig nicht physisch, sondern handelt etwa anstehende Fragen schriftlich ab. Bei Bedarf wird jedoch auf die physische Einberufung durch die Aufsicht zurückgegriffen. Das FG soll zudem auch generelle

Zweifelsfragen zu den aufsichtlichen Meldungen nach Anhang III zur SolvV behandeln.

Das neu eingerichtete FG Eigenmittel hat bislang noch nicht getagt. Herr Gutmann berichtet als designierter Co-Leiter des Fachgremiums in diesem Zusammenhang über die von der Kommission bei CEBS überraschend angestossenen Aktivitäten zu hybriden Eigenmitteln.

Sich abzeichnende Themen des FG Eigenmittel sind u.a. redaktionelle Fehler in den Eigenmittelparagraphen des KWG, welche nicht über die MiFID Umsetzung bereinigt werden konnten. In der 1. Sitzung soll eine vollständige Liste dieser Fehler vorgelegt werden.

Welche Schwerpunkte in der konkreten Arbeit durch das FG gesetzt würden, sei momentan noch nicht abzusehen, vieles werde sich jedoch um den § 10 KWG drehen. Auch sei der Stellenwert der Arbeit an Rechnungslegungsfragen abzuwarten. Die Nominierungen zeigten bislang, dass hierfür ausreichend Sachverstand vorhanden sei.

Herr Güldner ergänzt, dass die Idee des FG Eigenmittel tatsächlich die Arbeit an § 10 KWG sei, die Arbeit an Rechnungslegungsfragen solle später aufgenommen werden. Es sei momentan noch unklar, in welchem Ausmaß dies erfolgen werde.

Ein Industrievertreter äußert die Befürchtung, dass neue FG Kredit sei inhaltlich zu breit ausgerichtet (u.a. IRBA, CRM). Zusätzlich erkundigt er sich nach der überarbeiteten Geschäftsordnung (GO) des AK.

Herr Güldner weist darauf hin, dass die Überarbeitung der GO vorgenommen wurde, die Form der Überarbeitung (nicht der Inhalt der GO) jedoch an höherer Stelle Gesprächsbedarf ausgelöst habe. Selbst wenn die GO aufgrund dieser Umstände nicht wie erwartet verabschiedet werden kann, sollte dennoch de facto künftig auf der Grundlage der überarbeiteten GO verfahren werden. Das Eckpunktepapier zwischen ZKA und Aufsicht sei vollumfänglich in die überarbeitete Version eingearbeitet worden.

Mehrere Industrievertreter bemerken - und das sei auch die Meinung des ZKA als Ganzes - dass sie eine GO nach wie vor als vorteilhaft sehen würden, auch weil sie einen einheitlichen Rahmen böte für die Arbeit der Fachgremien. Im Zweifelsfall müsse man das Werk aber nicht unbedingt GO nennen.

Herr Güldner betont die Wichtigkeit eines geordneten Prozesses. Eine Neukonstituierung der FGs sollte durch das Nichtvorliegen einer GO nicht behindert werden. Er sagt zu, den AK Mitgliedern eine Liste mit den Mitgliedern der jeweiligen FGs zukommen zu lassen.

## **TOP 2 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien**

### **Fachgremium Kredit**

Das Fachgremium Kredit hat seit der letzten Sitzung des AK noch nicht getagt. Ein Vertreter der Deutschen Bundesbank informiert, dass sein Haus weiterhin an der Aufbereitung der mehr als 100 Anliegen nach Erläuterungen zur SolvV arbeitet, die die Aufsicht von der Kreditwirtschaft als Teil ihrer Kommentare zum Entwurf der Solvabilitätsverordnung auf dem Stand vom 31.03.2007 erhalten hat.

Auf der Grundlage dieser Aufbereitung wolle die Aufsicht dem FG einen Vorschlag für die Priorisierung von Erläuterungswünschen zur SolvV vorlegen.

Herr Vollbracht erinnert außerdem daran, dass die Aufsicht mit Mail von Herrn Flach vom 13.04.2007 einige grundlegende Fragen zum „hard test“ an die Industrievertreter im vormaligen Fachgremium Kreditrisikominderungstechniken übermittelt hat. Mit Hinweis darauf, dass noch keine Antworten eingegangen sind, bittet er darum, diese kurzfristig nachzuliefern. Ein Vertreter des DSGVO verweist in seiner Eigenschaft als momentaner Sprecher des ZKA darauf, dass sich der ZKA mit dem Thema in einer Sitzung vom 23.05.2007 befasst habe und stellte eine kurzfristige schriftliche Antwort zu den einzelnen Fragen in Aussicht.

### **Fachgremium OpRisk**

Herr Link berichtet über die Aktivitäten des FG OpRisk. Dieses hat seit der letzten Sitzung des AK Basel II drei Empfehlungen (allesamt unter dem Vorbehalt der Konsistenz zu Entschlüssen auf europäischer Ebene) erarbeitet. Diese beziehen sich auf:

- Berücksichtigung von Versicherungen im AMA (§ 292 SolV)
- Bestimmung des relevanten Indikators (§ 271 SolV)
- Geschäftsfeldzuordnung (§ 275 SolV)

Die Einzelheiten der Empfehlungen können Anlage 1 entnommen werden. Der AK heißt die Empfehlungen einhellig gut. Herr Link stellt abschließend noch einmal klar, dass die Daten zur Ermittlung des relevanten Indikators für die letzten drei Jahre auch aus unterschiedlichen Rechenwerken kommen können (z.B. aktuellste Daten auf der Grundlage von IAS Bilanzierung).

Die nächste Sitzung des FG OpRisk findet im September/Oktober statt.

### **Fachgremium MaRisk**

Herr Baum führt aus, dass der erste Entwurf zur Integration modernisierter Outsourcing-Anforderungen in die MaRisk am 05.04.2007 veröffentlicht und anschließend im Rahmen einer Sondersitzung des MaRisk-Fachgremiums am 23.05.2007 diskutiert worden sei. Insbesondere die Verbände nutzten die Gelegenheit und leiteten der Aufsicht im Vorfeld der Sitzung schriftliche Stellungnahmen zu. Der Tenor der Stellungnahmen ist grundsätzlich positiv. Auch die Diskussion im Fachgremium war von einer konstruktiven Atmosphäre geprägt. Der größte Diskussionsbedarf bestand im Hinblick auf die Outsourcing-Definition: Tz. 47 des (noch) geltenden Outsourcing-Rundschreiben (RS 11/2001) nimmt bestimmte Sachverhalte, „...obwohl tatbestandlich unter § 25a Abs. 2 KWG subsumierbar“, von der Anwendung des Rundschreibens komplett aus. Diese „Privilegierung“ betrifft insbesondere die Zentralbankfunktionen innerhalb von Finanzverbänden (z.B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Sparkassen durch die Landesbanken); sie ist aber auch für andere Institutsgruppen von Relevanz. Aus Sicht der Kreditwirtschaft und der Aufsicht ist fraglich, ob es sich bei solchen Konstellationen überhaupt um Auslagerungen handelt. Nach einschlägigen Outsourcing-Definitionen von MIFID und CEBS sowie anderer Aufsichtsbehörden wäre grundsätzlich nicht von einer Auslagerung auszugehen. Die Aufsicht arbeitet

gegenwärtig nach Maßgabe der MiFID- bzw. CEBS-Definitionen an einer Lösung des Problems, die auch im Sinne der Kreditwirtschaft sein sollte.

Herr Baum erläutert dann den weiteren Fahrplan. Zunächst würden die Ergebnisse der FG-Sitzung in den ersten Entwurf eingearbeitet und den Mitgliedern des Fachgremiums übersandt. Auf der Basis der anschließenden Kommentare solle dann ein zweiter Entwurf gefertigt und zur allgemeinen Konsultation gestellt werden. Durch die Vorgaben der MiFID sei das in Kraft treten der neuen MaRisk für den 01.11.2007 vorgesehen; ein früherer Veröffentlichungstermin werde jedoch entschieden angestrebt. Für den Umgang mit „Altfällen“ müsse noch eine geeignete Übergangslösung gefunden werden.

Bezüglich des Themas „Insourcing“ weist Herr Güldner darauf hin, dass ein Interesse der Aufsicht an Insourcing-Unternehmen besonders dann entsteht, wenn durch das Insourcen einer ganzen Menge ähnlicher Risiken ein Systemrisiko bestehe, und dieses Unternehmen zusätzlich nicht der Aufsicht der BaFin unterstehe. Herr Link ergänzt, dass das Thema Insourcing über die MaRisk insoweit adressiert würde, dass Institute bei wesentlichen Auslagerungen im Auslagerungsvertrag eine Sicherstellung von Auskunfts- und Prüfungsrechten sowie Kontrollmöglichkeiten der BaFin zu vereinbaren hätten.

Auf eine Frage bezüglich „Prüfungen der Säule 2“ erklärt Herr Güldner, dass MaRisk Prüfungen Kernbestandteil von Säule 2 Prüfungen seien. Herr Baum ergänzt, dass auch der ICAAP Bestandteil der MaRisk sei, da er die Messung der wesentlichen Risiken, die Limitierung, etc. zum Inhalt hätte. Zudem sei der ICAAP bewusst nicht verengt auf Ökonomische Kapitalmodelle. Sowohl Herr Güldner als auch Herr Baum betonen, dass „Beurteilung“ im Sinne der Aufsicht nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit einer Vor-Ort-Prüfung, sondern dass die hierfür nötigen Informationen auch aus anderen Quellen stammen können. So würde sich z.B. auch der Jahresabschlussprüfer anschauen, was ein Institut für Säule 2 unternimmt.

Der SRP sei im Moment nur bei den 16 Instituten, die nicht das Wahlrecht gemäß Artikel 152 Abs. 7 der CRD in Anspruch genommen hätten, durchzuführen. Ab 01.01.2008 gelte er dann für alle Institute.

### **Fachgremium ABS**

Das FG hat seit der letzten AK Basel II Sitzung drei mal getagt und drei Papiere mit Empfehlungen erarbeitet, die Herr Dr. Funkel im Einzelnen vorstellt. Die durch die Empfehlungen abgedeckten Themen sind:

- Tranched Cover
  - o Anwendungsbereich des § 154 (2) Satz 1 SolvV
  - o Umfang der Verweisung des § 154 (2) Satz 1 SolvV
- Marktwertabsicherungsgeschäfte

Die konkreten Einzelheiten der Empfehlungen finden sich in Anhang 2.

Der AK nimmt die vorgeschlagene Empfehlung zu den Marktwertabsicherungsgeschäften an.

Bezüglich Tranchen Cover war das FG ABS sich einig, dass dieses Thema eigentlich nicht originär im FG ABS, sondern eher im FG Kredit zu besprechen sei (wegen der thematischen Zugehörigkeit zu CRM). Dennoch hat das FG ABS einen Auslegungsentwurf zum Anwendungsbereich sowie zu den Rechtsfolgen der Verweisung des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV erarbeitet, der jedoch in Bezug auf seine Auswirkungen auf das „klassische“ Kreditgeschäft von den insoweit „berufenen“ Fachexperten im FG Kredit geprüft werden sollte. Das FG ABS unterbreitet deshalb den Vorschlag, die Diskussion um Tranchen Cover im FG ABS an dieser Stelle abzubrechen und stattdessen im FG Kredit fortzusetzen. Dieser Vorschlag wird vom AK angenommen und der Auslegungsentwurf zum Anwendungsbereich von § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV an das FG Kredit weitergeleitet, verbunden mit der Bitte, diese ausgesprochene Empfehlung des FG ABS im FG Kredit zu diskutieren. Ein Industrievertreter möchte dies auch vor dem spezifischen Hintergrund von KSA-Instituten sehen.

Herr Güldner unterstreicht, dass der nächste Schritt bezüglich der Empfehlung in Sachen Tranchen Cover die Diskussion im FG Kredit sei und eine gegebenenfalls daraus resultierende Empfehlung dem AK zur Abstimmung gegeben werde.

Der AK einigt sich auf das gleiche Vorgehen bezüglich des Vorschlags einer Empfehlung zu den Rechtsfolgen der Verweisung des § 154 Abs. 2 Satz 1 SolvV.

Weitere im FG ABS behandelte Themen (ohne das hierzu bislang Empfehlungen ausgesprochen wurden) waren u.a. die maßgebliche Bonitätsbeurteilung nach §§ 236, 237 der SolvV, die Anforderungen an qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten nach § 230 (2) SolvV sowie die Behandlung von Garantien und Kreditderivate im ABS-Kontext.

### **TOP 3 Verschiedenes**

#### **a) MiFID**

Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, ob sich der AK Bankenaufsicht wegen der Berührungspunkte mit bankaufsichtlichen Themen, die (auch) in der MiFID geregelt sind, künftig ebenfalls mit diesen Themen beschäftigen wird.

Herr Güldner räumt ein, dass es in der Tat einige Berührungspunkte zwischen der CRD und der MiFID gebe, es daher zwar seiner Ansicht nach in Einzelfällen durchaus möglich sei, dass der AK sich hiermit beschäftige, es sei jedoch nicht sinnvoll, sich im AK in der Breite mit der MiFID zu beschäftigen, da es sich hier um Marktaufsicht handele und dies den Rahmen des AK sprengen würde.

Desweiteren verweist ein Industrievertreter auf ein Problem im Zusammenhang mit der Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrages im Zuge der Umsetzung der MiFID über das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG). Nach Art. 3 Nr. 20a FRUG können für bis zum 31.12.06 eingegangene Beteiligungen bestehende aktivische Unterschiedsbeträge weiterhin nach § 10a Abs. 6 Satz 10 KWG abgezogen werden. Die Regelung tritt jedoch erst zum 1.11.07 in Kraft (Art. 14 FRUG), ein entsprechender Abzug wäre demzufolge erst zum (Quartals-)Meldestichtag 31.12.2007 möglich. Auf der 13. Sitzung des AK Basel II habe man sich jedoch auf eine pragmatische Lösung geeinigt, die einen dementsprechenden Abzug bereits ab 1.1.2007 erlaubt.

Herr Gutmann bestätigt, dass eine solche Meldung bereits ab 1.1.2007 hätte möglich sein sollen und vermutet hier ein redaktionelles Versehen in der endgültigen Version des FRUG..

#### b) Änderungen der SolvV und mögliche Erläuterungen

Eine weitere Frage eines Industrievertreeters zielt auf den Prozeß möglicher künftiger Änderungen der SolvV ab. Herr Güldner stellt dar, dass derzeit noch unklar sei, wie der Prozeß für Änderungen endgültig aussehe, da noch nicht absehbar sei, ob das BMF von seiner Kompetenz zur Übertragung seiner Verordnungsermächtigung auf die BaFin Gebrauch mache. Bislang sei dies jedoch immer erfolgt. (Anmerkung: Mittlerweile ist die BaFin ermächtigt, Änderungen an der SolvV im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank vorzunehmen.)

Herr Dr. Gebhard ergänzt, dass eine Liste geführt werde, in der Änderungsbedarf an der SolvV festgehalten wird, sobald er erkannt sei. Soweit sich bei der Behandlung einer Auslegungsfrage Änderungsbedarf ergibt, enthält die Auslegung einen entsprechenden Hinweis.

Ein Industrievertreter merkt an, dass eine Auslegungsentscheidung rechtlich schwächer sei als eine Regelung in der Verordnung selbst. Herr Dr. Gebhard antwortet, dass die geltende Regelung natürlich aus dem Text der SolvV selbst erkennbar sein müsse.

Ein Industrievertreter fragt nach einem konkreten Zeitplan für eine Änderungsrichtlinie zur „CRD“, d.h. der Bankenrichtlinie 2006/48/EG und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG. Herr Vollbracht führt hierzu aus, dass hier drei Arbeitsstränge verfolgt würden: zum einen werde eine Liste mit Korrigenda (offensichtliche Sprachfehler der Richtlinien) erstellt. Darüber hinaus könnten Änderungen an den Anhängen beider Richtlinien über das Lamfalussyverfahren im Wege der Komitologie bewirkt werden. Als drittes Element sei voraussichtlich per Ende 2007 von Seiten der EU-Kommission eine Änderungsrichtlinie angedacht. Ob bzw. wann es Änderungen an der SolvV geben werde, hänge auch von dem Zeitplan der drei genannten Arbeitsstränge ab.

Ein Industrievertreter entgegnet, dass bei nötigen Änderungen der SolvV (z.B. bei der Art der Berechnung der 90 Tage der Ausfalldefinition) diese auch ohne vorherige Diskussion in europäischen Gremien möglich sein müsse. Herr Güldner unterstützt diese Ansicht, nicht überall müsse auf Brüssel gewartet werden. Bei nationalen Änderungen sei aber das BMF als weitere Abstimmungsebene zu berücksichtigen.

Bezüglich der SolvV bemerkt ein Industrievertreter, dass er nicht nur Interesse an einer Auslegungssammlung, sondern auch an Erläuterungen zur SolvV, ähnlich den Erläuterungen zum alten Grundsatz I habe. Herr Güldner bemerkt, dass sich in den Protokollen des AK Basel II und veröffentlichten Arbeitsergebnissen der Fachgremien eine Reihe von erläuternden Aussagen zur SolvV finden. Es sei beabsichtigt, diese Aussagen im weiteren Verlauf auch in die „Auslegungssammlung“ aufzunehmen. Die Auslegungssammlung solle zudem neben Auslegungsentscheidungen auch weitere erläuternde Aussagen enthalten. Von der Vorstellung einer Erläuterung zur SolvV in der Form eines geschlossenen Texts analog den Erläuterungen zum GS I müsse man sich jedoch verabschieden. Dies wäre ein Jahrhundertwerk, das von der Aufsicht nicht darstellbar wäre. Ein Umschrei-

ben der SolvV „in Prosa“ in Form eines geschlossenen Gesamtwerks berge zudem die Gefahr, dass die Erläuterung selbst neue Erläuterungsfragen aufwerfe.

Herr Dr. Gebhard fragt die Industrievertreter, welche der folgenden Aufgaben aus ihrer Sicht am wichtigsten seien:

- ausgewählte Gruppen von Paragrafen umfassend zu kommentieren,
- in den Protokollen des AK Basel II und den veröffentlichten Arbeitsergebnissen der FGs enthaltene erläuternde Aussagen zur SolvV in die Auslegungssammlung zu überführen oder aber
- dringliche Anfragen der Kreditwirtschaft wie z.B. zur Behandlung von Investmentanteilen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IR-BA) voranzutreiben.

Verschiedene Institutsvertreter betonen daraufhin zur Prioritätensetzung für die Arbeit der Aufsicht, dass zwar eine Art „Lesehilfe“ für die SolvV gut wäre, dass sich ihr Interesse aber primär auf klare Antworten zu dringenden Fragen richte.

Herr Denk führt aus, dass aus seiner Sicht zu bestimmten Teilen der Solvabilitätsverordnung wie etwa dem Kreditrisiko-Standardansatz nur wenig Erläuterungsbedarf bestehe. Die Gestaltung der Erläuterungen sei noch Gegenstand interner Diskussionen. Er persönlich könne sich vorstellen, allgemeine Darstellungen auch über die Auslegungssammlung hinaus zu formulieren und die Erläuterungen zu den Meldebögen zur SolvV ähnlich den Erläuterungen zu den Meldebögen zum Grundsatz I zu gestalten.

Herr Güldner bekräftigte abschließend erneut, dass sich die Aufsicht die auf den Webseiten von BaFin und Bundesbank veröffentlichten Empfehlungen des Arbeitskreises und der Fachgremien zu eigen macht.

#### c) § 70 SolvV

Ein Industrievertreter fragt an, ob die Regelungen in § 70 SolvV zur zeitlich unbeschränkten Ausnahme von der Anwendung des IRBA im Lichte der CRDTG-Aussage 146 (vgl. <http://www.c-eps.org/crdtg.htm>) ergänzend interpretiert werde. Es handle sich um eine für im Kommunalkreditgeschäft tätige Institute wichtige Frage.

Herr Dr. Gebhard und H. Güldner antworten, dass die CRDTG-Aussage von der Dienststelle der EU-Kommission im Lichte einer Interpretation von gegenseitiger Anerkennung formuliert worden sei, die sich nicht mit der deutschen Wahrnehmung deckt. Die Dienststelle der EU-Kommission wolle erreichen, dass die Institute, die einem Schuldner als (potenzielle) Gläubiger zur Verfügung stehen, auf konsolidierter Basis den Regelungen des Sitzlandes des Schuldners unterliegen. Nach deutschem Verständnis gelten jedoch jedenfalls für die Tätigkeit eines Instituts in der gesamten EU im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit die Regelungen des Sitzlands des Instituts. (Anm.: Stand 17.07.2007: Das FG Kredit hat zur Interpretation des § 70 SolvV in dem betreffenden Punkt einen – noch im Einzelnen zu dokumentierenden – Konsens erreicht.)

#### d) Behandlung von Investmentfonds

Ein Industrievertreter erkundigt sich nach geplanten Aussage über die Behandlung von Anteilen an Investmentvermögen nach dem IRBA. Herr Dr. Gebhard antwortet, dass die BaFin dem BMF einen konkreten Textvorschlag zur Genehmigung übermittelt habe. Man warte insoweit auf grünes Licht vom BMF. (Anm.: Stand 17.07.2007: Mit Mail vom 22.06.2007 hat die Aufsicht einen Entwurf für eine in Aussicht genommene Aussage an das FG Kredit übermittelt. Auf Bitte des ZKA wurde das Thema jedoch in der Sitzung vom 04.07.2007 nicht behandelt.)

#### e) Call for advice zu nationalen Wahlrechten

Ein weiterer Punkt der Industrievertreter ist der Call for advice der Kommission an CEBS zu nationalen Wahlrechten und die Frage, wie damit umgegangen werden soll, da CEBS konkret und ausführlich begründen soll, warum bestimmte Wahlrechte beibehalten werden sollen und andere nicht.

Herr Güldner weist darauf hin, dass die nationalen Wahlrechte in der „CRD“ vom Rat und EU Parlament verabschiedet worden seien und es für diese Wahlrechte meist gute Gründe gab. CEBS sei insoweit also eher der falsche Adressat für Hoffnungen einer weiteren Reduzierung der nationalen Wahlrechte. Das würde die BaFin bei Bedarf auch so darstellen. Gegebenenfalls sollten die Verbände über ihre Vertretungen in Brüssel tätig werden.

Ein Industrievertreter weist daraufhin auf den Unterschied zwischen nationalen Wahlrechten und behördlichen Ermessensspielräumen hin.

#### f) Sonstiges

Ein Industrievertreter spricht eine seiner Meinung nach nötige Änderung der GroMiKV an, da dort zwar der verspätete Eingang der Meldung geregelt sei, nicht aber die verspätete Berechnung. Im Ergebnis könne man zwar nach alter Methode melden, nicht aber rechnen. Dass man das in der Praxis doch machen könne, solle im (noch ausstehenden) Protokoll der 13. Sitzung des AK Basel II eindeutig herausgestellt werden.

Ein Industrievertreter spricht die anstehende Änderung des § 64h KWG durch das FRUG an, welches zwar schon beschlossen, aber noch nicht verkündet sei. (Anm.: Am 19.07.07 im BGBl. 2007 Teil I Nr. 31 verkündet) Er bat um Bestätigung, dass die Aufsicht mit dem Motto „wir werden nicht beanstanden, wenn Sie so und so melden“ leben könne.

Ein Industrievertreter erkundigt sich nach der Positivliste zu gleichwertigen Aufsichtssystemen. Gemäß Herrn Dr. Gebhard befindet sich diese Liste momentan zur Abstimmung beim BMF. Die BaFin wartet hier auf ein „grünes Licht“ und wird dann das Thema erneut im FG Kredit behandeln. (Anm.: Stand 17.07.2007: Die Liste wird mit der nächsten Aktualisierung der Auslegungssammlung veröffentlicht.)

Der BdB Vertreter führt zum Thema „zentraler Kontrahent“ an, dass der BdB 2 deutsche, 8 europäische und 17 internationale zentrale Kontrahenten identifiziert habe und fragt nach dem weiteren Vorgehen. Herr Vollbracht erklärt hierzu, dass das Thema, wie auf der letzten Sitzung versprochen, auf CEBS-Ebene getragen wurde und erste weitere Schritte hierzu erfolgt seien.

Die nächsten Sitzungen des Arbeitskreises sollen am Mittwoch, den 5. September bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main und am Dienstag, den 27. November bei der BaFin in Bonn stattfinden.

Leiter des Arbeitskreises:

Güldner

Für das Protokoll:

Vollbracht

Dr. Dietz